

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2016 | ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juni 2016 | Nr. 26 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von
assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität
des Saarlandes

Vom 13. April 2016.....

214

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von
assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
an der Universität des Saarlandes**

Vom 13. April 2016

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 34 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit veröffentlicht wird.

Artikel 1

Die Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

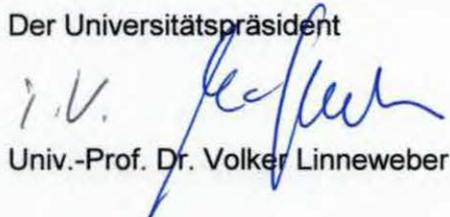
„Sie sollen binnen sechs Jahre, frühestens aber vier Jahre, nach Berufung zur assoziierten Juniorprofessorin/zum assoziierten Juniorprofessor ihre Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Der Universitätspräsident ist ermächtigt, die Ordnung über das Qualifikationsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung erneut bekannt zu machen:

Saarbrücken, 31.05.2016

Der Universitätspräsident


Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber